

## 1. Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die nachfolgenden Vorschriften regeln in Ergänzung zur Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBI S. 873; ber. 2001 S. 28, BayRS 200-21-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. September 2010 (GVBI S. 706), die Einrichtung, den Betrieb und die Benutzung von Telekommunikationseinrichtungen in der staatlichen Verwaltung (einschließlich staatlicher Hochschulen). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die Telekommunikationsanlagen des Bayerischen Landtags, des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Bayerischen Obersten Rechnungshofs. <sup>3</sup>Soweit nachfolgend die Abkürzung „TK“ verwendet wird, bedeutet dies „Telekommunikation“. <sup>4</sup>Im Zweifel gelten die Begriffsbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).